

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 17. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

zum Thema:

**Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Plant der Senat übergangsweise eigene Regelungen für die „kleine Fachkunde“?**

und **Antwort** vom 5. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19759  
vom 17.07.2024**

**über Novelliertes Personenbeförderungsgesetz - Plant der Senat übergangsweise eigene  
Regelungen für die „kleine Fachkunde“?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Anfang August 2021 ist die Ortskundeprüfung im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) entfallen. In der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) heißt es in Paragraph 48, Absatz 4: „Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber - falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll - einen Nachweis der Fachkunde vorlegt. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.“ Es ist demnach eigentlich ein „Nachweis der Fachkunde“ für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gefordert. Seitens des Bundesgesetzgebers gibt es bisher aber noch keine konkreten Anforderungen bzw. Regelungen dazu. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um auf die Umsetzung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Ausgestaltung des sog. Fachkundenachweises hinzuwirken?

Frage 2:

Welche Pläne verfolgt der Senat, um in Ermangelung einer bundesweiten Regelung für das Land Berlin (übergangsweise) auf Landesebene eine Regelung zum sog. Fachkundenachweis einzuführen? Wie kann eine Berliner Lösung zum „Nachweis der Fachkunde“ aussehen?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesgesetzgeber hat Ende Juni 2024 einen bundeseinheitlichen Fragenkatalog für die geplante Online-Prüfung der Fachkunde zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die Länder in diesem Zuge aufgefordert, bis Ende Juli 2024 mitzuteilen, welche Institution im jeweiligen Land als geeignete Stelle i.S.d. § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) bestimmt wird.

Für Berlin wurden gegenüber dem BMDV die Technischen Prüfstellen TÜV Rheinland und Dekra als Organisationen benannt, die sich zur technischen, organisatorischen und fachlichen Umsetzung und Qualitätssicherung des "Fachkundenachweises" für den Taxen-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr bereit erklärt haben.

Auf die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Vorgaben hat Berlin gemeinsam mit anderen Ländern sowohl in den Verkehrsministerkonferenzen als auch auf Fachebene in den regelmäßigen Bund-Länder-Fachausschüssen regelmäßig hingewiesen. Ziel von Bund und Ländern ist nun die Klärung und Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen bis Ende 2024.

Frage 3:

Ist dem Senat bekannt, dass Hamburg eine solche Übergangsregelung landesseitig plant und wird sich der Berliner Senat dazu mit dem Hamburger Senat austauschen und verständigen?

Antwort zu 3:

Das Land Berlin steht im Austausch mit anderen Bundesländern, so auch mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat, wie auch andere Bundesländer, ebenfalls die Technischen Prüfstellen als geeignete Stelle benannt und prüft derzeit, ob neben dem örtlichen TÜV Hanse eine weitere Stelle benannt werden sollte. Eine darüber hinausgehende gesonderte Landesregelung beabsichtigte Hamburg nur dann zu verfolgen, wenn es nicht zu einer bundeseinheitlichen Lösung kommen sollte.

Frage 4:

Falls das Land Berlin in dieser Frage nicht selbst tätig werden will, bevor es eine bundeseinheitliche Regelung gibt, warum nicht?

Antwort zu 4:

Da der Bund derzeit an einer einheitlichen Lösung arbeitet, wird seitens des Landes Berlin keine Notwendigkeit mehr für ein landeseigenes Vorgehen gesehen.

Berlin, den 05.08.2024

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt